



Kinderbetreuungs- und Elternbeitragsreglement

1. August 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	4
1.1 Personenbezeichnung	4
1.2 Zielsetzung	4
1.3 Geltungsbereich	4
1.4 Finanzierung	4
1.5 Rechtsanspruch, Nutzung und Bedarf	4
1.6 Rolle der Gemeinde	4
1.7 Zuständigkeit	4
a) Gemeindeversammlung	4
b) Gemeinderat	5
2. Anspruch und Umfang	5
2.1 Anspruch	5
2.2 Beitragshöhe und Umfang der finanziellen Unterstützung	5
3. Berechnung des Beitrages	6
3.1 Grundlage	6
3.2 Massgebendes Einkommen und Vermögen	6
3.3 Anrechnung von weiterem Einkommen und Vermögen	6
3.4 Besondere Bestimmungen	6
3.5 Berechnungsgrundlage	6
4. Organisation	7
4.1 Antragstellung	7
4.2 Auszahlung	7
4.3 Meldepflicht	7
4.4 Neuberechnung des Gemeindebeitrages	7
4.5 Wegzug	7
5. Weitere Bestimmungen	7
5.1 Verwirkung des Anspruchs	7
5.2 Rückerstattung	7
5.3 Ausnahmen	7

6.	Qualität des Angebotes	8
6.1	Grundlagen	8
6.2	Bewilligung und Aufsicht	8
7.	Rechtsmittel	8
8.	Inkrafttreten	8
9.	Anhänge	8

Gestützt auf Art. 316 des Zivilgesetzbuches (ZGB vom 10. Dezember 1907), die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO vom 19. Oktober 1977) und das kantonale Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG vom 12. Januar 2016) erlässt die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Gebenstorf das nachstehende Kinderbetreuungs- und Elternbeitragsreglement.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Personenbezeichnung

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

1.2 Zielsetzung

Die Gemeinde Gebenstorf stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familien- und schulergänzender Kinderbetreuung sicher, um damit insbesondere eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung sowie einen Ausbau der Chancengerechtigkeit und die Integration im Bereich Bildung zu fördern.

1.3 Geltungsbereich

Das Kinderbetreuungs- und Elternbeitragsreglement gilt für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschul- und Schulbereich in folgenden Betreuungsinstitutionen:

- Kindertagesstätten,
 - Tagesstrukturen, öffentliche Tagesschulen,
 - Tagesfamilien, sofern sie einer Vermittlungsstelle angeschlossen sind,
- und unter den hiernach genannten Voraussetzungen.

1.4 Finanzierung

Die Eltern tragen grundsätzlich die Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Die Inhaberin der elterlichen Obhut mit Wohnsitz und Steuerpflicht in Gebenstorf kann bei der Gemeinde Gebenstorf ein Gesuch um Unterstützung stellen. Im Folgenden wird die Bezeichnung Gesuchstellende verwendet.

Die Gemeinde Gebenstorf beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort des Kindes nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gesuchstellenden und den Budgetvorgaben der Gemeinde an den Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Die Höhe der Beteiligung wird im Folgenden geregelt.

1.5 Rechtsanspruch, Nutzung und Bedarf

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz und die Nutzung eines Betreuungsangebotes ist freiwillig. Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren.

1.6 Rolle der Gemeinde

Die Gemeinde Gebenstorf ist Trägerin der Betreuungsinstitution der Tagesstrukturen Gebenstorf. Die Kinderbetreuungsangebote der Kindertagesstätte und Tagesfamilien und deren Aufgaben werden durch Dritte ausgeführt und erfüllt.

1.7 Zuständigkeit

a) Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung ist für die Genehmigung der Subventionsbeiträge und Investitionen im Rahmen des Budgets zuständig.

b) Gemeinderat

Änderungen und Ergänzungen des Reglements fallen in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates. Er legt das Budget der familienergänzenden Kinderbetreuung fest.

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzug des Kinderbetreuungs- und Elternbeitragsreglements. Er ist für alle weiteren Massnahmen, Verfügungen und Entscheide im Bereich familien- und schulergänzender Kinderbetreuung zuständig. Er kann Fachleute zur Begutachtung beziehen, gewisse Befugnisse an eine externe Stelle übertragen oder die Aufsicht einer Verwaltungsabteilung delegieren.

2. Anspruch und Umfang

2.1 Anspruch

Anspruch auf einen Gemeindebeitrag haben die Gesuchstellenden unter folgenden, kumulativen Voraussetzungen:

- a) Die elterliche Obhut liegt bei den Gesuchstellenden.
- b) Die Gesuchstellenden haben ihren Wohnsitz in Gebenstorf.
- c) Die Gesuchstellenden sind in Gebenstorf steuerpflichtig.
- d) Das Kind hat seinen Wohnsitz in Gebenstorf und ist einwohnerdienstlich angemeldet.
- e) Die Gesuchstellenden gehen einer Erwerbstätigkeit im Teil- oder Vollzeitpensum nach. Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung oder die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung
- f) Die Betreuung des Kindes im Vorschul- und Schulbereich erfolgt durch eine der Betreuungsinstitutionen gemäss Ziffer 1.3.

Eltern, deren Kinder eine Privatschule besuchen, sind nicht anspruchsberechtigt.

2.2 Beitragshöhe und Umfang der finanziellen Unterstützung

Der Gemeindebeitrag richtet sich nach dem folgenden Tarifsystem:

- a) Bis zu einem Einkommen von CHF 30'000.00 erfolgt ein Gemeindebeitrag von 80%.
- b) Bis zu einem Einkommen von CHF 100'000.00 werden abgestufte Gemeindebeiträge ausgerichtet.
- c) Pro zusätzlichem Einkommensbetrag von CHF 10'000.00 erfolgt eine Reduktion des Gemeindebeitrages um 10%.

Kantonale Berechnungsgrundlage für die individuelle Prämienverbilligung	Subventionsbeiträge der Gemeinde in %	Elternbeiträge in %
Bis CHF 30'000	80%	20%
Bis CHF 40'000	70%	30%
Bis CHF 50'000	60%	40%
Bis CHF 60'000	50%	50%
Bis CHF 70'000	40%	60%
Bis CHF 80'000	30%	70%
Bis CHF 90'000	20%	80%
Bis CHF 100'000	10%	90%

Die Verpflegungskosten über Mittag werden in vorgenannten Betreuungseinrichtungen nicht subventioniert genauso wie der unregelmässige Besuch des Mittagstisches oder Gebühren aufgrund verspäteter Abholung des Kindes (siehe Anhänge 9.1 – 9.3).

3. Berechnung des Beitrages

3.1 Grundlage

Die Gemeinde Gebenstorf wendet die gleiche Berechnungsweise an, wie sie der Kanton Aargau für die Individuelle Prämienverbilligung anwendet.

3.2 Massgebendes Einkommen und Vermögen

Das massgebende Einkommen besteht aus dem bereinigten steuerbaren Einkommen, zuzüglich eines Fünftels des steuerbaren Vermögens des massgebenden Steuerjahres. Die Definition des bereinigten steuerbaren Einkommens richtet sich nach den entsprechenden Vorgaben des Gesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG vom 15. Dezember 2015).

3.3 Anrechnung von weiterem Einkommen und Vermögen

Einkünfte und Vermögen des anderen Elternteils, eines Stiefelternteils oder einer Person, mit welcher die Gesuchstellenden in einer stabilen, eheähnlichen Beziehung leben, sind unter folgenden Bedingungen anzurechnen, wenn:

- a) Eltern oder Stiefeltern in ungetrennter Ehe leben, auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen.
- b) Die Gesuchstellenden mit einer anderen Person in einer stabilen, eheähnlichen Beziehung leben, wovon auszugehen ist, wenn seit mindestens zwei Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wird, oder wenn ein gemeinsames Kind oder gemeinsame Kinder da sind, oder wenn aufgrund anderer konkreter Umstände eine enge und dauerhafte Beziehung mit eheähnlichem Charakter anzunehmen ist (gemäss § 12 Abs. 2 SPV).

Für andere Lebensverhältnisse erfolgt eine fallweise Beurteilung.

3.4 Besondere Bestimmungen

Gesuchstellende, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise, insbesondere Lohnausweis und Lohnabrechnungen, einzureichen.

Wenn wegen Zuzugs nach Gebenstorf keine Steuerdaten bestehen, haben die Gesuchstellenden Kopien der aktuellen Steuerveranlagungen der früheren Wohngemeinde einzureichen.

Gesuchstellenden, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

3.5 Berechnungsgrundlage

Die Berechnung erfolgt auf Basis des bereinigten steuerbaren Einkommens und Vermögens gemäss Ziffer 3.2. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungseinheiten ausbezahlt, als effektiv bezogen werden. Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung sind höchstens kostendeckend.

Die Gemeinde Gebenstorf subventioniert höchstens bis zu den von der Gemeinde definierten Normkosten, selbst wenn die effektiv anfallenden Betreuungskosten der jeweiligen Institution höher ausfallen.

Die von der Gemeinde Gebenstorf festgelegten Normkosten für Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien sind in den Anhängen 9.1 – 9.3 dieses Reglements aufgeführt.

4. Organisation

4.1 Antragstellung

Die Gesuchstellenden reichen das offizielle Antragsformular bei der Abteilung Finanzen der Gemeinde Gebenstorf ein. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt und alle notwendigen Unterlagen müssen beigelegt sein. Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

Gesuchstellende haben bei der Antragsstellung an die Abteilung Finanzen schriftlich die Einwilligung zur Einsichtnahme in ihre Steuerdaten zu erteilen.

Die finanzielle Unterstützung wird erstmals ab dem Monat erfolgen, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später beginnt.

Den Gesuchstellenden wird von der Abteilung Finanzen die Höhe der finanziellen Unterstützung schriftlich mitgeteilt.

4.2 Auszahlung

Der Gemeindebeitrag wird in der Regel quartalweise nach Bezug der Leistung und Vorweisung der Rechnung an die Abteilung Finanzen den Gesuchstellenden ausbezahlt.

Bei einer Betreuung durch die Tagesstrukturen Gebenstorf wird beim Bestehen eines Anspruchs auf einen Gemeindebeitrag, dieser direkt von der Rechnung der Tagesstrukturen in Abzug gebracht.

4.3 Meldepflicht

Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, Veränderungen, die eine Auswirkung auf den Gemeindebeitrag haben, umgehend der Abteilung Finanzen mitzuteilen.

4.4 Neuberechnung des Gemeindebeitrages

Eine Neuberechnung des Gemeindebeitrages erfolgt, sobald eine neue rechtskräftige Steuerveranlagung der Gesuchstellenden und ein Antrag für die Neuberechnung der Gesuchstellenden vorliegt.

Die Neuberechnung des Gemeindebeitrages wird durch die Abteilung Finanzen vorgenommen, wobei der Beitrag auf den 1. des Folgemonats geändert wird. Die Gesuchstellenden müssen den Antrag für die Neuberechnung an die Abteilung Finanzen einreichen.

4.5 Wegzug

Bei Wegzug der Gesuchstellenden aus der Gemeinde Gebenstorf fällt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag auf Ende des Wegzugsmonats automatisch dahin.

5. Weitere Bestimmungen

5.1 Verwirkung des Anspruchs

Der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag erlischt, wenn er nicht bis am 28. Februar des Folgejahres seit der Inanspruchnahme der in Ziffer 1.3 bezeichneten Dienstleistungen beantragt worden ist.

5.2 Rückerstattung

Unrechtmässig bezogene Gemeindebeiträge sind samt Zins vollumfänglich zurückzuerstatten.

5.3 Ausnahmen

Auf begründetes schriftliches Gesuch hin kann der Gemeinderat in Härtefällen Ausnahmen zu diesem Reglement beschliessen.

6. Qualität des Angebotes

6.1 Grundlagen

Als Grundlage für die Anforderungen und die Qualität der unterschiedlichen Betreuungsangebote gelten grundsätzlich die K&F Qualitätsstandards der Fachstelle Kinder und Familien, welche sich an das eidgenössische Recht und die Qualitätsstandards der schweizerischen Verbände für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung anlehnen.

Für Tagesfamilien bestehen zusätzliche Anforderungen. Die Tagesfamilien müssen die Voraussetzungen gemäss Anhang 9.7 erfüllen. Desweiterm müssen sie Mitglied einer Trägerorganisation sein, welche ebenfalls die notwendigen Anforderungen gemäss Anhang 9.7 erfüllt.

6.2 Bewilligung und Aufsicht

Der Gemeinderat am Ort der Unterbringung des Kindes ist die zuständige Behörde für die Bewilligung, die Entgegennahme von Meldungen und die Aufsicht für die unter Punkt 1.3 beschriebenen Angebote der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.

7. Rechtsmittel

Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungs- und Rechtspflege des Kantons Aargau (VRPG vom 4. Dezember 2007).

8. Inkrafttreten

Das überarbeitete Kinderbetreuungs- und Elternbeitragsreglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023 genehmigt und tritt am 1. August 2023 in Kraft.

GEMEINDERAT GEBENSTORF

Fabian Keller
Gemeindeammann



Stefan Gloor
Gemeindeschreiber

9. Anhänge

- 9.1 Normkosten Kindertagesstätten
- 9.2 Normkosten Tagesstrukturen
- 9.3 Normkosten Tagesfamilien
- 9.4 K&F Empfehlung für die Betriebsbewilligung und Aufsicht
- 9.5 K&F Qualitätsstandards für die Bewilligung und Aufsicht in Kindertagesstätten
- 9.6 K&F Qualitätsstandards für die Bewilligung und Aufsicht in Tagesstrukturen
- 9.7 K&F Qualitätsstandards für die Aufsicht des Betreuungsangebotes in Tagesfamilien